

**IV.**  
**Edictum**  
**wegen Haltung der Christlichen Lehre.**  
**von 1733.**

Von Gottes Gnaden, **Clement August**, Erzbischof zu **Salz**,  
des heiligen Römischen Reichs durch **Italien** Erz-Canzler und  
Churfürst, &c. &c.

Die väterliche Sorgfalt Seiner Päpstlichen Heiligkeit, auch  
Unsere immerwährende Liebe und Bischöflicher Eifer gegen Unsere  
Untertanen ermahnen Uns, auf daß dasjenige, was Wir Anno  
1728 wegen der Christlichen Lehr so heilsamlich als nothwendig  
in diesen Unsern Hochstift in lateinischer Sprache verordnet, aber-  
mal in teuffcher Sprach zum Druck und steter Festhaltung beschr-  
vert werde, folgenden Inhalts:

Nachdemalen Wir mit höchsten Unserem Mißvergnügen neuer-  
lichst vernehmen müssen, wasmassen in vielen und verschiedenen  
Orterten dieses Unsern Hochstifts Paderborn, die gottselige Unter-  
richtungen deren Kinderen, und anderer des Göttlichen Befehls  
unerfahrenen Jugend, in den Glaubens-Articulen, denen Gebotten  
Gottes und der Catholischen Kirchen, wie auch Christlichen Zu-  
gen-

genden, oder gar ausgelassen, oder zumalen nachlässig gehalten  
werden; Weil jedamnoch ab sothaner Unterrichtung nicht nur der  
Privat-Nutzen besonderer Familien, sondern das allgemeine Heil  
des gemeinen Wesens, und der Catholischen Kirchen Wohlstand  
abhängt; Derowegen befehlen Wir aus väterlicher Vorsorg Uns-  
fers Uns obliegenden Bischöflichen Amts, allen und jeden besagten  
Unsern Hochstifts Pastoren, Vicarien und anderen Seelsorgeren  
hiedurch zumalen ernstlich, und bey denen unentdenklichen, auch  
anderen schweren Strafen, so Wir Uns vorbehalten wollen, gleich-  
wie Unsere Vorfahren und diesen Stifte vorgefetzte Bischöfe je-  
derzeit anzubefehlen, niemals unterlassen haben, als nemlich:

Zerstlich; sollen sie diesem so gottseligen, allgemeinen Christ-  
lichen Wesen so heilsamen, und ihrer Pfarrelichen Schuldigkeit  
allerdings gemäßen Werk mit höchstem Fleiß obliegen, und durch  
sich oder durch andere jeden Sonn- und Feiertag Nachmittag in  
der Pfarrelich wenigstens eine Stunde in Auslegung der Christ-  
lichen Lehr; und Unterrichtung deren Knaben und Mägdelein ihrer  
Pfarr; deren absonderlich, so in die Schul zu gehen nicht vermag-  
en, wie auch weniger nicht deren wievöl schon mehr Erwachse-  
nen, dainoch Unerfahrenen, so leydet unzählbar gehändt werden  
unter den Aramen, Buttleren, Knechten und Mägden, Handwerks-  
Gefellen, Dieh-Hirten, Bauern und Ackersenten, mit sonder-  
lichem Fleiß und Eifer anwenden: Dieweil aber bey harrt raus-

her Winters-Zeit, wegen vielen Regen, Schnee, und andern solcher Zeiten Ungemach die Jugend an weit entlegenen Orten des Nachmittags zu ihrer Pfarrkirch nicht wieder zu kommen vermag, so wollen und verordnen Wir, daß zu dero Unterweisung eine halbe Stund vor der Mess, nach vorhero gegebenem Glocken-Zeichen, die Christliche Lehr gehalten, und nichts desto weniger des Nachmittags eben selbige für die näher bey der Kirche wohnende Kinder wiederholt werde: Es wird auch zu dieser Unterweisung gar viel beitragen, wann in denen volkreichen Dörfern und Dorffschaften, so von der Pfarrkirch etwa entlegener seynd, bey einer ihnen näheren und folglichs gemächlicheren Capellen oder Heiligen-Häusgen, die Jugend zu einer ihr vorher bestimmten Zeit, zuweilen zusammen wird berufen werden; Massen auch in vielen Pfarren die Jugend also zahlreich ist, daß der Fleiß eines einzigen Pfarrers zu dero Unterrichtung nicht ercklich, als ermahnen Wir alle und jede Priester, so in selbiger Pfarre wohnen, da sie von andern geistlichen Geschäften nicht behindert werden, daß sie zu gewissen Zeiten, oder in der Pfarrkirch selbst, oder bey einer darzu bestimmten Capellen oder Bethaus dem Pfarrherren in diesem Amt behältsich seyn wollen.

Zweytens. Auf daß auch keiner, sowohl aus den Eltern als Kinderen, wie auch andern, gesunder werde, welche dieses so heilsame Werk der Christlichen Lehr verabsäumen oder verach-

ten; sollen von Jahren zu Jahren die Häuser und Familien jeder Pfarrkinderen von dem Pfarrherren, Vice-Pastoren, Cappellanen oder Küster eines jeden Orts visitiret, auch eine genaue Bezeichnung aller Kinder Knaben und Mägder, wie auch Knechten und Mägden eines jeden Hauses versertiget werden, auf daß die Abwesende desto leichter erkennen werden mögen; welche sie dann oder deren Elteren oder Hausväter wegen solchaner Abwesenheit vermahnen und ansporen sollen, damit diese ihrer Untergebenen Nachlässigkeit ernstlich gebessert werde. Auf daß aber auch einem jeden Hausvatter seine schuldige Pflicht und Obliegenheit desto bekantter seyn möge: befehlen Wir allen und jeden sowohl Pfarrherren als Predigern, daß sie zum öfteren, wenigstens zweymal jedes Jahr den Elteren und Hausvätern, sowohl insbesondere als auch durch öffentliche Predigern ernstlich vortragen, wie nemlich selbige unter einer gar schweren Sünd (wegen welcher selbige, dafern eine merckliche Nachlässigkeit nach gescheneher solcher Vermahnung hinzu käme, verdienet, daß ihnen die H. Sacramenten der Buß und des allerheiligsten Fronleichnamis gewelgert werden) verbunden seyn, ihre unerfahrene Kinder und Hausgenossen in der Christlichen Lehr oder selbst zu unterweisen oder unterweisen zu lassen, und dieselbe vermahnen, daß sowohl sie, der Mann nemlich und die Frau wechseltweise bey Auslegung des Catechismi erscheinen, als auch ihre Kinder, alte und junge, Knecht

und Mägde dahin schicken, ebenfalls abgewechselt, daß bald diese, bald jene, nur so viele zu Haus behalten werden, als zur Bewahrung des Hauses erfordert werden; und also sie ihre Untertanen zur Andacht und dem Gottesdienst, zur gebühlichen Feyern der Sonn- und Feiertagen, und deren Religions- und Andachts-Übungen fleißig angewöhnen; falls nun die Eltern sowohl als Hausväter oder in Schickung der Ährigen zur Christlichen Lehre, oder sie selbst in Anführung derselben nachlässig besunden würden, und sie diese Nachlässigkeit, nachdem sie auch nur einmal darüber ermahnet, nicht besserten, sollen sie nach ihrem Vermögen auf ein halbes, oder auch wohl ganzes Pfund Wachs in behuf der Kirchen gestrafet, und mit noch anderen Strafen angesehen werden. Zu welchem End der Küster oder Schulmeister des Orts eine vom Pfarrherrn gemachte Verzeichniß aller Pfarrgenossen haben, und daraus die von der Christlichen Lehre Abwesende verzeichnen, und jedesmal geteulich dem Pfarrer anzeigen. Falls nun auch dieselbe, da sie schon gestrafet, jedannoch ihre Fahrlässigkeit nicht besserten würden, sollen sie dem Fürstlichen Bischofflichen Verichts gleich angegeben werden.

Drittens, Auf daß aber desto klümpflicher, zugleich auch kräftiger nicht nur die kleine Kinder, sondern auch die schon erwachsene, fürnemlich Knechte und Mägde auch andere beydesley Geschlechts unerfahrte Christglaubige, so die zur Seligkeit, noth-

wendige Stück annoch zur Gnüge nicht ergriffen, zur Christlichen Lehr angefaßet, und gezogen werden, sollen sie sich bestreuen die Brüderschaft der Christlichen Lehr, so vormals unter dem Titul Jesu und Maria an verschiedenen Orten große Früchten geschaffet, hinführo, wo selbige bisshers nicht eingeführt ist, unter dem Namen Jesu und Maria gemäß dem Befehl und Verordnung Unserer Vorfahren (welchen Verordnungen zugleich beygefüget seynd verschiedene Ablöß, so von mehreren Päbsten um die Christliche Lehr mehr zu befördern, dieser Brüderschaft verliehen worden, und welche Brüderschaft durch andere in ein oder anderer Kirchen schon errichtete Brüderschaften, gemäß denen Erklärungen der Päbsten selbst nicht gehindert wird) anzustellen, sonderlich zu erhalten und möglichst zu befördern. Zu welchem End, die Büchlein, so von den Missionarius Societ. Jesu über die Weiß, Manier und Ordnung, wie auch Sägungen mehr berührten einzuführenden und erhaltenden Brüderschaft mit sonderbarem Fleiß zusammen getragen, und Anno 1712. und 1725. von Servazio Nathon zu Eöln zum Druck gebracht seynd, gar heilsam gebraucht werden können.

Viertens: Lehret es auch die Erfahrung selbst, daß die schon Erwachsene dasjenige, so sie in ihrer Jugend erlernen, wegen hernächst vernachlässigter Christlichen Lehr vergessen seyn, und dannoch mit solchaner groben Unwissenheit zum D. Ehestand schrei-

ten, und die Obforg über andere auf sich nehmen wollen: Indem es jedoch zumalen ein schändliches, und dem Christlichen Namen unanständiges Ding ist, daß diejenige, so Hausväter oder Hausmütter abgeben wollen, und die Verforgung Anderer auf sich nehmen, selbst nicht seinmal wissen und erkennen weder das Ziel und End, wozu sie erschaffen, weder die, zu diesem Endweck notwendige Mittel begreifen, und also sich sowohl als andere in dufferste Gefahr der ewigen Verdammniß setzen; Als verordnen Wir, daß keiner hinführo zur Ehelichen Verbindung zugelassen werde, noch auch einige Ehe-Verkündigung geschehe, es seye dann dem Pfarrer völlig bekannt, oder es Ebant von ihm und müsse aus der sonderlich ehrbaren Erziehung vernünftig gemuthmasset werden, daß beyde Ehe-Verlobte genugsam in der Christlichen Lehr unterwiesen seyn; welches gewißlich von dem gemeinen Mann nicht kann noch soll gemuthmasset werden, wofern selbige nicht angemerkt seyn, beständig der Auslegung Christlicher Lehr beggewohnt zu haben, derowegen sollen solche in Beseyn zweyer Synodalen oder Gezeugen (wiewohl doch sonst innsheimlich und nicht öffentlich vor der Kirchenthür, noch auch gerad vor der Copulation oder Ehe-Verbindung) examinirt werden, und falls sie nicht wohl bestehen, so lang abgewiesen werden, bis sie besser unterrichtet sind, sie seyen aus des Pfarrers eigener oder aus einer fremden Pfarr, es sey dann, daß sie in diesem Fall ein Zeugnif

nif genugsamer Wissenschaft von ihrem eigenen Pfarrer mit sich brächten. Sollte nun der Pfarrer vermerken, daß aus besagtem Verschub einige Gefahr der Aergernissen und Sünden zu befürchten wären; alsdann soll er sie während der Zeit, daß die Ehe-Verkündigungen geschehen, so viel es möglich ist, unterrichten, und nach verfloffenen Ehe-Verkündigungen die Copulation zwar nicht verschieben, jedamoch selbige bey gewisser Straf an Oel oder Wachs in behuf der Kirchen verbinden, daß sie zu gewissen dazu bestimmten Zeiten zu ihm kommen, wie auch zur Christlichen Lehr, bis zu einer vollkommenen Unterrichtung, fleißigst hinzugehen. Und damit keiner einige Unwissenheit dieses vierten Artikuls vorschützen könne, soll selbiger alle Jahr am ersten Sonntag in der Fasten öffentlich von der Kanzel von Wort zu Wort abgelesen und deutlich angesetzt werden.

**Fünftens.** Auf das aber die Kinder und andere mehr-erwachsende von dieser höchst nütlichen Christlichen Lehr keineswegs abgehalten werden, soll zu der Zeit, da selbige gehalten wird, alles Springen und Tanzen, Spiele und Schauspiele, Gauferren und andere Ergeßlichkeiten, so sonst dem gemeinen Volk zuweilen zugelassen werden, gänzlich aufgehoben seyn, und zur nöthigen Obfervanz und unverbrüchlichen Haltung dieser Verordnung, eine weltliche Obrigkeit jedes Orts Pfarrern die hülffliche Hand kräftigst leisten, und die Uebertreter, wie auch weniger nicht die Wirthe,

so zu der Zeit Wein, Brantwein oder Bier in ihren Häusern anderen, als denen reisenden Wanders-Leuthen zapfen oder schenken, oder sonst Gelegenheit zum spielen oder saufen geben, zur Straf etlicher Pfund Wachs für die Kirchen vermittels der Excommunication anhalten.

**Sechstens.** Dasein aber (weches Wir doch nicht hoffen wollen) ein Pastor oder Vice-Pastor da er nicht rechtmäßig verhindert ist, verabsäumen sollte dieses so fürwessliches Werk der Andacht und notwendigen Unterweisung alle Sonn- und Feiertag durch sich oder einen anderen zu verrichten; soll er fürs erste mal, da diese seine Nachlässigkeit sollte erfahren werden, auf Unser Bischöfliches Befehl und Autorität auf einen Abweimischen Gulden fürs andere mal auf zweien, und fürs dritte mal auf drey gestraffet, und diese Straf sofort erequirt, und den Namen des Orts, oder der Kirchen ungeweiht werden: Zum vierten mal aber soll er bis auf drey Monath von denen gewöhnlichen Abungen seines Pfarr-Amtes suspendiret, und unterdessen ein anderer Priester auf seine Kosten bestellet werden, der die Christliche Lehr könne und wolle gebührend vortragen.

**Siebendens,** und letztlich werden die Archidiaconi und deren Officialen und andere Kraft Unserer Bischöflichen Autorität verordnete Visitatores Unseres Hochstifts, auch andere Commissarii in ihren Visitationibus fleißig untersuchen, ob die verbeschriebene

Sachen

Sachen mit genugsamen Fleiß, und nach erforderender dieser so wichtiger Sachen Noth gebührend beobachtet und gehalten, und dasein sie den vorfallenden Mängelen nicht vorbeigen könnten, Uns oder Unserem Vicario in Spiritualibus Generali dieselbe anzeigen: Damit aber Wir sowohl von deren Pfarrern Saumseligkeit, als auch dem Fortgang der zarteren Jugend vergewissert werden können; werden die Archi-Diaconi und deren Officialen und andere aus Unserer Bischöflichen Macht und Autorität deputirte Visitatores und Commissarii, so oft sie ihre Visitationes verrichten, die Jugend zusammen berufen lassen, und ein kurzes Examen aus der Christlichen Lehr, wann es immer geschehen kann, in Beseyn jedes Orts Magistrats anstellen, wodurch dann bey dem unerfahrenen Volk eine größere Hochschätzung dieser Instruction erwachsen wird, wann es nemlich sehen wird, daß die hohe Obrigkeit dieselbe also zu Herzen nehme: Was sie aber über diese Instruction werden so Gutes als Böses vermerket haben; werden sie in dem Bericht ihrer Visitationen, so gemäß der Sanction und Verordnung der Tridentinischen Kirchen-Versammlung Uns oder Unserem Vicario in Spiritualibus Generali innerhalb eines Monats soll übergeben werden, einverleiben. Zu deren Beglaubigung haben Wir Gegenwärtiges mit Unser Hand unterschrieben, und Unserem Insignel unterzeichnen lassen. Geben auf Unserm Schloß Brdel den 21. May 1728.

Dritter Theil

D

Und

Und damit nun diese Unsere so heilsame als nöthige wiederholte Verordnung mit Nachdruck gehalten werden möge, befehlen Wir allen und jeden Pastoribus und Vice-Curatis dieses sofort und zweymal des Jahres durch, als Dominicâ primâ quadragesimæ & Festo S. Michaëlis Archangeli von der Cangel zu publiciren und in der Kirchen zu beständiger Gedächtniß in einen Rahmen zu affigiren, auch soll hievon kein Sacollanus oder Beneficiarius aufm Land, er sey Curatus oder nicht, ad requisitionem Pastoris besonders in denen grossen Parochiis epimirt, sonst aber die Promotores Officii besüzt seyn, ohne weitere Anfrag die Saumselige allensals ihre eigene Liebe zur Seligkeit solche dazu nicht anfrischen sollte, auf die vorhin bemeldte Strafen erequiren zu lassen. Urkund wiederholten aufgedruckten gnädigsten Handzeichens und Secret-Znsiegels. Geben Bonn den 7. Junii 1733.

**Clement August, Churfürst.**  
(L. S.)

Vt. Bernard Ignatius Wiedenbrück,  
Commissarius in Spiritualibus Generalis.

V.

V.  
**Befehl Hochfürstl. Hofkammer**  
**über Anlegung der Eekern-Kämpfe**  
von 1733.

Nachdem bey Hochfürstl. Paderbornischer Hof-Kammer darauf, wie und welchergestalten die Fürstliche Holz- und Waldungen in hiesigem Hochstift in gutem Stande gesetzt und darin conserviret werden mögten, seithero sorgfältiglich gedacht, und zu dem Ende für dien- nöthiglich befunden worden, daß bey durch Göttlichen Segen verkehrender Mastung hin- und wieder einige wenigst zwey Morgen in sich haltende Eekern-Kämpfe, um daraus die zur Heiligung erforderliche Eichen-Höfthen haben zu ibnnen, angelegt werden; Als ergeheth Namens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Coblen, Bischossen zu Paderborn &c. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, an alle Dero Beamte, Ober-Forstmeisteren, Holz-Wögten, wie auch Burgermeisteren und Rath in denen Städten, sodann Richtere und Vorsehere in denen Dorffschafft- und Gemeinheiten, hiemit bey Vermeidung willkührlicher Straf der wohlertlicher Befehl, zu gehörender Zeit die Verfügung dahin zu thun, damit sothane Eekern-Kämpfe angelegt werden, und wie solches